

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	517/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Aufsichtsratsmitglieder

- I. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
- II. _____
- III. _____
- IV. _____
- V. _____

als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens oder der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch den Rat:

- I. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
- II. _____
- III. _____
- IV. _____
- V. _____

2. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

3. Der Rat benennt vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für die Dauer der Wahlperiode des Rates die in Vorlage 518/2020-1 unter Nr. 3 1.-4. als Teilnehmer mit Gaststatus in der Gesellschafterversammlung aufgeführten Ratsmitglieder und ihre Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung durch den Rat ebenfalls zu Teilnehmern mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist. In der Satzung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, an der die Stadt Bornheim mit 51% der Anteile beteiligt ist, ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in den die Stadt Bornheim fünf ordentliche Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens eine persönliche Mitgliedschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertretung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bei Verhinderung durch einen Dritten im Sinne einer „Stellvertretung“ nicht möglich. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds kann ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied oder ein zur Teilnahme berechtigter Dritter per Stimmvollmacht die Stimme des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ausüben.

Für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat oder für den Fall, dass der Rat ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft, können Ersatzmitglieder bestimmt werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG in § 11 Absatz 3 Satz 4 vorgesehen:

„Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.“

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 113 GO NRW. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine